

Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Nichteröffnungsbeschluss

BGH, Beschl. v. 1.12.2016 – 3 StR 230/16, NStZ 2017, 593

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG hatte ursprünglich die vormals gegen den Angekl. wegen Mordes erhobene Anklage mangels hinreichenden Tatverdachts nicht zur Hauptverhandlung zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Diese Entscheidung war mit der Verwerfung der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde der Nebenkl. durch das OLG rechtskräftig geworden. Nachdem der Angekl. in anderer Sache anschließend in Untersuchungshaft genommen worden war, gestand er die Begehung des Mordes zwei Mithäftlingen. Sie hatten den Angekl. unter Vorspiegelung des Angebots, ihm bei der Beseitigung der bis dahin nicht aufgefundenen Leiche zu helfen, gezielt zur verfahrensgegenständlichen Tat befragt. Nachdem die beiden Mithäftlinge ihr Wissen den Ermittlungsbehörden offenbart hatten, nahm die StA die Ermittlungen wieder auf, die zum Auffinden der Leiche und schließlich zur Erhebung einer neuen Anklage führten. Im neuen Verfahren hat das LG das Hauptverfahren eröffnet und den Angekl. wegen Mordes verurteilt. Mit seiner Revision machte der Angekl. u. a. geltend, die Aussagen der Mithäftlinge unterlägen einem Beweisverwertungsverbot, so dass sie keine tauglichen neuen Beweismittel iSd § 211 StPO gewesen seien. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

a) Der BGH geht davon aus, dass das LG rechtsfehlerfrei das Vorliegen neuer und erheblicher Tatsachen und Beweise iSv § 211 StPO bejaht hat. Bei der Prüfung müssten zwar Beweisverwertungsverbote berücksichtigt werden, weil im Rahmen von § 203 StPO auch die voraussichtliche Beweisbarkeit zu prüfen sei. Dies betreffe auch solche Beweisverwertungsverbote, die der sog. Widerspruchslösung unterlägen, auch wenn die Verteidigung der Verwertung im Entscheidungszeitpunkt noch nicht habe widersprechen können.

b) Allerdings würden sich aus den Verfahrensakten keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass das Verhalten der Mithäftlinge durch die Ermittlungsbehörden gesteuert oder gefördert worden wäre, so dass keine Umgehung des Schweigerechts und mithin kein Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit vorliege. So hätten die Mithäftlinge ihr Wissen den Ermittlungsbehörden eigeninitiativ, nur stückweise und nicht in vollem Umfang mitgeteilt. Insgesamt ergebe sich aus den Akten das Bild, die Häftlinge in der betreffenden JVA seien sehr mitteilungsfreudig und die Ermittlungsbehörden solchen Mitteilungen gegenüber grundsätzlich skeptisch eingestellt. Die bloße Entgegennahme der durch Täuschung erlangten Informationen durch die Ermittlungsbehörden ziehe kein Verwertungsverbot nach sich, weil die Ermittlungsbehörden nicht verpflichtet seien, solche Handlungen zu unterbinden. Der vorliegende Fall sei auch nicht mit dem sogenannten Wahrsager-Fall, bei dem ein Verwertungsverbot wegen Nicht-Einschreitens angenommen worden war, vergleichbar.

III. Problemstandort

Die Entscheidung betrifft mit dem Eröffnungsbeschluss, dem Strafklageverbrauch, der Selbstbelastungsfreiheit und Beweisverwertungsverbote gleich mehrere Themen, die regelmäßig Gegenstand der strafprozessualen Zusatzfrage des Ersten Juristischen Staatsexamens sind.